

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Schubert (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Geschwindigkeitsüberwachung in Thüringen

Die **Kleine Anfrage 3294** vom 23. Juli 2013 hat folgenden Wortlaut:

Die Antwort auf die Kleine Anfrage "Geschwindigkeitsblitzer in Thüringen" in Drucksache 5/6237 wirft weitere Fragen auf.

Ich frage die Landesregierung:

1. Nach welchen Kriterien wurden die in der Antwort auf Frage 1 der oben genannten Anfrage angeführten stationären Verkehrsüberwachungsanlagen errichtet?
2. Inwiefern sieht die Landesregierung Bedarf für weitere stationäre Verkehrsüberwachungsanlagen?
3. Welche Gründe sprechen aus Sicht der Landesregierung gegebenenfalls gegen weitere Anlagen?
4. Nach welchen Kriterien wurde die Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten hinsichtlich der gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 2 der Verordnung ausgewählten Orte erstellt?
5. Wie begründet die Landesregierung die Einwohnergrenze von 20.000 für die Befugnis zur stationären Überwachung des Verkehrs?
6. Aus welchen Gründen wurde den Landkreisen diese Befugnis nicht gewährt?
7. Plant die Landesregierung die Überarbeitung dieser Verordnung? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?
8. Hält es die Landesregierung für sinnvoll, auch kleineren Gemeinden die Möglichkeit einzuräumen, den Verkehr stationär zu überwachen? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?
9. Wie teilen sich die in der Antwort auf Frage 5 der oben genannten Anfrage angeführten 3.129.444 Geschwindigkeitsüberschreitungen nach Ort, Höhe der Überschreitung, Art und Weise und Höhe der Ahndung (Verwarn- oder Bußgelder; Punkte in Flensburg; zeitlich begrenzter Fahrerlaubnisentzug) und Verhältnis zum Gesamtverkehr?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. September 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die in der Antwort zu Frage 1 genannten polizeilichen und kommunalen Verkehrsüberwachungsanlagen wurden nach folgenden Kriterien errichtet:

auf Straßenabschnitten,

- die nach den Ergebnissen der örtlichen Unfalluntersuchung Unfallschwerpunkte sind,
- die - ohne Unfallschwerpunkte zu sein - aufgrund der örtlichen Verhältnisse besondere Unfallgefahrenpunkte sind,
- an denen die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit die Belästigung der Anwohner durch Verkehrslärm steigert, und in sonstigen Bereichen, z.B. Straßenabschnitten, die zwar bei Beachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit unter günstigen Verhältnissen nicht gefährlich sind, bei Überschreitung aber gefährlich werden können.

Zu 2.:

Aus Sicht der Landesregierung wird im überregionalen Straßennetz zu den bereits vorhandenen und in Planung befindlichen Anlagen (Ausrüstung des Jagdbergtunnels) derzeit kein Bedarf für weitere Verkehrsüberwachungsanlagen gesehen. Auf kommunaler Ebene ist im Einzelfall der Bedarf von weiteren stationären Verkehrsüberwachungsanlagen durch die Kommune zu prüfen und vor deren Errichtung das Einvernehmen mit der Polizei herzustellen.

Zu 3.:

Die Errichtung von Verkehrsüberwachungsanlagen basiert auf Bewertungen nach den in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Kriterien.

Im Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu 4.:

Den in der Anlage zu § 2 Abs. 2 der Verordnung genannten Orten wurde die Aufgabe der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung übertragen, da sie ausweislich der statistischen Zahlen des Jahres der Inkraftsetzung der Verordnung den Schwellenwert von 20.000 Einwohnern erreichten bzw. überschritten.

Zu 5.:

Die vorgenannte Einwohnerzahl als Schwellenwert reflektiert die für die Aufgabe der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung erforderliche Leistungs- und Verwaltungskraft der Kommunen.

Zu 6.:

Der Thüringische Landkreistag hat sich generell gegen die Aufgabenübernahme durch die Landkreise entschieden.

Zu 7.:

Ja. Es wird eine Erweiterung der Zuständigkeitsverordnung dahin gehend geprüft, den in der Anlage zu § 2 Abs. 2 der Verordnung genannten Gemeinden zusätzlich die Befugnis zur Verfolgung und Ahndung von Rotlicht- und Handybenutzungsverstößen, Verstößen gegen die Gurtanlegepflicht und Umweltzonenregelung zu erteilen.

Zu 8.:

Nein; auf die Antwort zu den Fragen 4 und 5 wird verwiesen.

Zu 9.:

Es existieren keine statistischen Erhebungen in der Form, die einen Vergleich mit den gewünschten Angaben ermöglichen.

Geibert
Minister